

**(Berichterstatter Abgeordneter Göpfert.)**

**(A)** halb in ähnlicher Weise erforderlich, wie es für die Staatsdiener geschehen ist.

Das vorliegende Gesetz soll nun die Möglichkeit schaffen, diese Bezüge nicht mehr durch Gesetz und nicht durch jedesmalige Beschlussfassung der Kammern zu regeln, sondern durch Verordnung, damit nicht bei jeder Abänderung der Gebührensätze eine Gesetzesänderung herbeigeführt werden muß. Ein Bedenken gegen eine solche Regelung durch Verordnung kann nicht bestehen, denn die ständische Kontrolle bez. das ständische Bewilligungsrecht wird nicht eingeschränkt. Es handelt sich nur um einen kleinen Etatposten unter Kap. 60 Tit. 11. Hier betrug im Jahre 1912 die Ist-Ausgabe 10331 M., in dem gegenwärtigen Etat sind 15000 M. eingestellt. Bei Bewilligung dieser Summe kann natürlich auch die Kontrolle über die Einzelposten einsehen. Hieraus können also keine Bedenken gegen die Regelung durch Verordnung erwachsen.

Dagegen sind bei den Beratungen in der Ersten Kammer Bedenken in formeller Hinsicht aufgetaucht, da durch dieses neue Gesetz die Unübersichtlichkeit des ganzen Rechtes über die Grundstückszusammenlegungen noch vermehrt wird. So werden durch das Gesetz die Bekanntmachung vom 1. Mai 1872 und die Verordnung vom 12. Januar 1882 aufgehoben. Dies geschieht, weil diese

**(B)** Bekanntmachung und die Verordnung seinerzeit mit ständischer Ermächtigung erlassen worden sind. Diese formellen Bedenken sind aber fallen gelassen worden, weil der Kreis der durch das Gesetz berührten Handlungen nur klein ist und auf einem anderen Wege die Lösung gefunden worden ist. Auch Ihre Deputation hält die Bedenken nicht für ausschlaggebend und empfiehlt Ihnen deshalb, den Gesetzentwurf unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Die Hohe jenseitige Kammer hat nun, um den vorhin geäußerten Schwierigkeiten zu begegnen, die sich aus der Unübersichtlichkeit der Gesetzesmaterie bei der Benutzung des Gesetzes über die Zusammenlegung ergeben würden, einen Antrag beschlossen, die jetzt erlassenen Gesetze und dieses neue übersichtlich zusammenzufassen. Auch Ihre Deputation hat diesen Wunsch für berechtigt gehalten, da bis jetzt sieben Gesetze bestanden und dieses neue, achte hinzukommt. Eine zusammenfassende Handausgabe über diese Gesetze besteht nicht. Es ist deshalb schwer, sich diese Gesetze aus allen Gesetzesblättern zusammenzuholen, besonders schwierig aber für die Beteiligten, die ja meistens Landwirte sind und wenig oder schwer Gelegenheit haben, sich die volle Kenntnis aller dieser Gesetze zu verschaffen. Und doch ist es notwendig, sie zu kennen, da über die Rechte und Pflichten der Beteiligten beim

Zusammenlegungsverfahren recht geringe Kenntnis besteht. **(C)** Dadurch ziehen sich auch diese Verfahren oft so lange hinaus. Der Berichterstatter der Ersten Kammer führte einen Fall an, bei dem er selbst seit 1893 beteiligt ist und dessen Ende noch nicht abzusehen sei. In Sachsen seien noch mehrere solche Zusammenlegungsverfahren im Gange, die bereits ein hohes Alter erreicht hätten. Hier soll durch die übersichtliche Zusammenfassung der Gesetze geholfen werden.

Die Regierung beabsichtigt, die Gesetze in einer kleinen Textausgabe, etwa nach dem Vorbilde der kleinen Ausgabe der Verfassungsurkunde, zusammenzufassen. Dabei sollen nur die zurzeit noch gültigen Bestimmungen aufgenommen und, wo es nötig erscheint, gemeinverständliche Erläuterungen gegeben werden. Wegen der Verlegung will sich das Ministerium mit der Kopsberg'schen Verlagsbuchhandlung in Leipzig ins Vernehmen setzen.

Ihre Deputation empfiehlt Ihnen, auch diesen Antrag der Ersten Kammer anzunehmen.

Bei Beratung dieses Gesetzes in der Deputation regte ein Mitglied dieses Hauses an, auch die Gebühren für die Feldmesser, die bei diesen Grundstückszusammenlegungen in gleicher Weise wie die Spezialkommissare beteiligt sind, erneut festzulegen bez. einen Hinweis auf sie in das Gesetz aufzunehmen. Auf eine Anfrage hierüber lehnte aber die Regierung eine solche Neuregelung **(D)** im Rahmen dieses Gesetzes ab. Die Taxordnung für die Feldmesser ist festgestellt durch Verordnung vom 1. Oktober 1892 und stützt sich auf die §§ 36 und 78 der Gewerbeordnung. Diese Taxordnung bedarf also keiner landesgesetzlichen Bestätigung und gilt ohne weiteres. Einen Hinweis im Gesetze hält die Regierung auch deshalb nicht für ratsam, weil die Absicht besteht, diese Taxordnung demnächst abzuändern und zeitgemäßer umzugestalten.

Ihre Deputation glaubte hiernach auf die weitere Behandlung dieser Frage verzichten zu sollen, da die Frage für die Feldmesser in günstigem Sinne geregelt ist. Ihre Deputation schlägt deshalb vor, die gedruckt vorliegenden Anträge in Übereinstimmung mit der Hohen Ersten Kammer annehmen zu wollen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rentsch.

**Abgeordneter Rentsch:** Meine sehr geehrten Herren! Daß man den Spezialkommissaren, welche nicht Staatsdiener sind und für die Königliche Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen arbeiten, die gleichen Tagegelder und Schreibgebühren gewähren will wie den festangestellten, finden gewiß alle Mitglieder